

Übertrag: Mk. 1 584 444		2 420 000
F. A. Brodhans, Leipzig (5. Rate)	1 000 000	
»M. B., Berlin« (5. Rate)	1 000 000	
Musarion-Verlag, A.-G., München	500 000	
Ritola Verlag, A.-G., Wien	500 000	
S. Bod, Dresden	300 000	
Inhaber u. Angestellte d. Fa. v. Zahn & Jaensch, Dresden	150 000	
Verlag Mich. Kapleben, Kallmünz	100 000	
Hans Paul Scharrer, Hamburg	100 000	
E. Koller, i. Fa. A. Stefanski Nachf., Hamburg (3. Rate)	100 000	
Riemeyer'sche Buchh., Bielefeld (3. Rate)	100 000	
Delphin-Verlag Dr. Mich. Landauer, München (3 und 4. Rate)	100 000	
Johannes Mik. Frank, München	100 000	
Julius Klinhardt u. G. A. Bloedner, Leipzig (5. Rate)	100 000	
Oskar Schloß, Neubiberg	100 000	
Wolff & Hohorst, Hannover (3. Rate)	100 000	
N. Samosch, Breslau	50 000	
Akademisches Antiquariat Gch. Tränkner, Leipzig	50 000	
Jakobus Köling, Emden	50 000	
Dr. W. Junt, Berlin (5. Rate), »Honorar für einen Börsenblattartikel«	41 400	
E. Melher's Buchhandlung, Waldenburg	40 000	
Hermann Treichel, Jena (21. Rate)	40 000	
E. Ludwig Ungelenk, Dresden (2. Rate)	30 000	
Stiller'sche Hofbuchh., Schwerin, »Treue den Treuen«	30 000	
Seidel'sche Sortbh., Wien	20 000	
do. Doppelt gezahlter Mitgliedsbeitrag	4 500	
Evang. Vereinsbuchhandl., S. Schulz, Danzig	20 000	
Hermann Treichel, Jena (20. Rate)	20 000	
»Unbenannt in D.«	10 000	
Fr. Ackermann's Berl., Weinheim (4. R.)	3 000	6 343 344
	Mk. 8 763 344	
Summe von Liste 32	141 914 584	
Gesamtsumme	Mk. 150 677 928	

Vom »Verein Dresdner Buchhändler« bisher eingegangene Beträge:

1. Sammelliste (vgl. Bbl. Nr. 62) Mk. 672 000
2. Sammelliste (s. oben) Mk. 2 420 000

Gesamtsumme Mk. 3 092 000

Die Sammlung wird fortgesetzt!

Weitere Spenden sind auf Konto »Ruhrspende«, Börsenverein der Deutschen Buchhändler bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt Leipzig oder auf Postsparkonto Leipzig 13 463 einzuzahlen.

Neues Urheberrecht in der Schweiz.

(Schluß zu Nr. 177.)

III. Schutzdauer.

Art. 36. Der Schutz eines Werkes, das unter Bezeichnung des Urhebers in der gesetzlich vorgeschlagenen Weise und zu dessen Lebzeiten öffentlich bekanntgegeben worden ist, endigt mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers.

Art. 37. Ist bei der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes der Urheber nicht in der gesetzlich vorgesehenen Weise bezeichnet worden, so endigt der Schutz mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes. Erfolgt innerhalb dieser Frist die Bezeichnung des Urhebers in der gesetzlich vorgesehenen Weise, so endigt der Schutz mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers.

Art. 38. Der Schutz eines erst nach dem Tode des Urhebers öffentlich bekanntgegebenen Werkes endigt mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes.

Der Schutz endigt jedoch unter allen Umständen mit dem Ablauf von fünfzig Jahren seit dem Tode des Urhebers, auch wenn beim Ablauf dieser Frist noch nicht dreißig Jahre seit der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes verstrichen sind oder diese überhaupt noch nicht erfolgt ist.

1094

Art. 39. Ist für die Schutzdauer eines Werkes, an dem Miturheberschaft besteht, der Zeitpunkt des Todes des Urhebers maßgebend, so berechnet sich der Schutzablauf nach dem Tode des zuletzt gestorbenen Miturhebers.

Art. 40. Besteht ein Werk aus mehreren selbständigen Teilen, und werden diese nicht gleichzeitig öffentlich bekanntgegeben, so ist für die Berechnung der Schutzdauer jeder Teil als ein besonderes Werk anzusehen.

Erscheint ein Werk in Lieferungen, so ist für die Berechnung seiner Schutzdauer die öffentliche Bekanntgabe der letzten Lieferung maßgebend.

Art. 41. Der Ablauf des gesetzlichen Schutzes berechnet sich vom 31. Dezember desjenigen Jahres an, in welchem das für die Berechnung maßgebende Ereignis eingetreten ist.

IV. Rechtsschutz.

Art. 42. Zivil- und strafrechtlich ist verfolgbar:

1. wer unter Verletzung des Urheberrechts
 - a) ein Werk durch irgendein Verfahren wiedergibt,
 - b) Exemplare eines Werkes verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt,
 - c) einen öffentlichen Vortrag, eine öffentliche Aufführung oder eine öffentliche Vorführung eines Werkes veranstaltet,
 - d) vor der öffentlichen Bekanntgabe eines Werkes Exemplare davon öffentlich ausstellt oder das Werk in anderer Weise an die Öffentlichkeit bringt;
2. wer unter Verletzung des Urheberrechts hergestellte oder in Verkehr gebrachte Exemplare eines Werkes benutzt, um es öffentlich vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen;
3. wer Exemplare einer nach Art. 22 zulässigen Wiedergabe in Verkehr bringt oder zu öffentlichem Vortrag, öffentlicher Aufführung oder Vorführung des wiedergegebenen Werkes benutzt, oder die Wiedergabe durch öffentliche Ausstellung von Exemplaren oder in anderer Weise an die Öffentlichkeit bringt, oder wer, auch ohne eine dieser Handlungen zu begehen, mit der Wiedergabe einen Gewinnzweck verfolgt.

Art. 43. Zivil- und strafrechtlich ist verfolgbar:

1. wer in zu Täuschung geeigneter Weise den bürgerlichen Namen, das Kennzeichen oder das Pseudonym des Urhebers eines Werkes auf Exemplaren einer nicht vom Urheber des Originals herrührenden Wiedergabe oder auf Exemplaren eines von einem andern herrührenden selbständigen Werkes anbringt;
2. wer es unterläßt, die benutzte Quelle in den gesetzlich vorgesehenen Fällen deutlich anzugeben;
3. wer Exemplare eines bestellten Personenbildnisses in Verkehr oder an die Öffentlichkeit bringt, ohne die gesetzlich verlangte Einwilligung des Abgebildeten oder des Ehegatten, der Kinder, Eltern oder Geschwister des Abgebildeten zu besitzen.

Art. 44. Die zivilrechtliche Haftung aus einer Übertretung dieses Gesetzes richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes und besteht auch für Übertretungen, die im Auslande gegen eine in der Schweiz wohnende Person stattgefunden haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den Schutz der Persönlichkeit.

Art. 45. Jeder Kanton hat zur Behandlung der dieses Gesetz betreffenden zivilrechtlichen Streitigkeiten eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, die als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache zulässig.

Art. 46. Strafbar ist nur die vorsätzliche Übertretung dieses Gesetzes.

Art. 47. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Den Strafantrag kann jeder stellen, der durch die zu verfolgende Handlung oder Unterlassung verletzt worden ist.

Der Strafantrag kann bis zur Fällung des erstinstanzlichen Urteils zurückgenommen werden.

Art. 48. Bei der strafrechtlichen Beurteilung von Übertretungen dieses Gesetzes findet, soweit es keine Bestimmungen trifft, der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 entsprechende Anwendung.